



**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Health
Technology and Management mit akademischer
Abschlussprüfung (Master of Science)
vom 08. Februar 2021**

Lesefassung 08. Februar 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungs-verordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen am 20. Januar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 08. Februar 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen	4
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§1 Anwendungsbereich

- (1) Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Health Technology Management (ZUL-HTM)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL-RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Health Technology Management“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG:

§ 2 Form des Antrags

- (1) Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL-RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) Dem Antrag für den Studiengang „Health Technology Management“ sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs.1 (amtl. beglaubigt),
 - b. ggf. einen Nachweis über vorhandene fachspezifische Berufsausbildung oder fachspezifische Berufstätigkeit, wie zum Beispiel Gesellen und Meister aus der Augenoptik, Hörakustik und Feinoptik sowie aus den Bereichen der Orthoptistik und Medizintechnik (amtl. beglaubigt) – die nach dem Bachelorabschluss erworben wurde,
 - c. ggf. einen Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3.
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG)
- (5) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

Es gelten folgende Regelungen für ausländische Studienbewerber:

- a) Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.
- b) Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.

- c) Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
1. Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder Äquivalent) in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit mindestens der Note 2,5 und mindestens 210 Kreditpunkten (CP). Oder ein abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder Äquivalent) in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit mindestens der Note 2,5 und weniger als 210 CP. In diesem Fall müssen die Bewerber die Differenz bis zu den erforderlichen 210 CP während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form (Fächerzusammenstellung, Praxissemester) die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
 2. ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung
 3. eine ggf. vorhandene für das Studium fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (Gesellen und Meister aus der Augenoptik, Hörakustik und Feinoptik sowie aus den Bereichen der Orthoptistik, Medizintechnik und Vergleichbare) oder eine für das Studium fachlich einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss

Als fachlich einschlägige Studiengänge werden insbesondere diejenigen gewertet, die sich im Bereich Augenoptik, Optometrie, Hörakustik, Audiologie, Gesundheits- bzw. Medizintechnik oder Gesundheitsmanagement bewegen. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote, die nach Maßgabe von § 4 in den folgenden Schritten bestimmt wird:
- a. Die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem fachlich einschlägigen Studiengang (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1.
 - b. Eine für das Studium fachlich einschlägigen berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, die umgerechnet mindestens 12 Monate Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 1a um 0,1 verbessern.
 - c. Eine für das Studium fachlich einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss kann die Note nach Absatz 1a um 0,1 verbessern.
- (2) Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b und c ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Bewerbung zum Wintersemester 2021/2022.

08. Februar 2021

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor